Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 7909.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Gemeinderath der Stadt Wiesbaden im Einverständnisse mit dem Bürgerausschusse und unter Zustimmung des Stadtbezirksrathes beschlossen hat, zur Bezahlung der ersten Rate des Kaufpreises für das Seitens der Stadt acquirirte Gaswerk und zur Bestreitung der Kosten für die Erbauung zweier Schulgebäude, sowie des weiteren Ausbaues der Hauptwasserleitung und zur Deckung der in den Jahren 1870. und 1871. durch Kriegsleistungen entstandenen Kosten eine Anleihe von zweihundert und sechszehn Tausend Thalern aufzunehmen und darum nachgesucht hat, für die gedachte Anlehenssumme auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von zweihundert sechszehn Tausend Thalern Wiesbadener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 1260 Apoints, und zwar:

720 Stück à 100 Thaler,
360 " à 200 "
180 " à 400 "

auszufertigen, mit vier und ein halb vom Hundert jährlich, am 1. Mai und 1. November jeden Jahres, zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten, auf der Rückseite jeder Obligation abgedruckten Tilgungsplane in den Jahren 1872. bis 1903. einschließlich mittelst Verloosung der Obligationen jährlich am 1. November zu amortisiren sind, mit dem Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Dezember 1871.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Könilichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

(Stadtwappen.)

Obligation
der Stadt Wiesbaden

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Die Stadtgemeinde Wiesbaden, vertreten durch ihren Gemeinderath, hat beschlossen, zur Bezahlung der ersten Rate des Kaufpreises für das Seitens der Stadt acquirirte Gaswerk und zur Bestreitung der Kosten der Erbauung zweier Schulgebäude, sowie des weiteren Ausbaues der Hauptwasserleitung und zur Deckung der in den Jahren 1870. und 1871. durch Kriegsleistungen entstandenen Kosten ein Anlehen von 216,000 Thalern,

„Zweihundert und sechszehn Tausend Thalern,"

der Thalerwährung aufzunehmen.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Oktober 1871. bekennt sich der Gemeinderath von Wiesbaden, vertreten durch den Vorsitzenden und zwei zu diesem Behufe gewählte Mitglieder desselben, Namens der Stadtgemeinde Wiesbaden durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag als ein Theil des obigen Anlehens zur Stadtkasse gezahlt worden ist. Der Gemeinderath verspricht Namens der Stadtgemeinde Wiesbaden, dieses Anlehen mit vier und ein halb vom Hundert ($4\frac{1}{2}$ Prozent) jährlich, vom Emissionstage an, in halbjährlichen, am 1. Mai und 1. November jeden Jahres fälligen Zielen zu verzinsen, auch vom nächsten Jahre ab allmälig und in Gemäßheit des festgestellten und am Schlusse dieser Obligation abgedruckten Tilgungsplanes aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von ein und ein halb Prozent der ursprünglichen Anlehenssumme, unter

unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, innerhalb weiterer zwei und dreißig Jahre alljährlich am 1. November zurückzuzahlen, so daß die erste Rückzahlung am 1. November 1872. und die letzte am 1. November 1903. erfolgt.

Der Stadt Wiesbaden sind antizipirte Rückzahlungen, sowie auch die Abtragung des ganzen Anlehensrestes gestattet; in allen diesen Fällen muß jedoch eine dreimonatliche Kundmachung, bei Theilrückzahlungen auch eine Verloosung, vorhergehen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt und die Ausloosung mindestens drei Monate vor dem Heimzahlungstermine durch das Bürgermeisteramt zu Wiesbaden vollzogen. Das Ergebniß wird sogleich öffentlich bekannt gemacht.

Alle Bekanntmachungen, sowohl bezüglich der regelmäßigen Ausloosung von Obligationen Behufs der Rückzahlung, als auch über etwa zu beschließende antizipirte oder verstärkte Rückzahlungen oder gänzliche Heimzahlung werden in zwei Frankfurter Zeitungen, in eine Wiesbadener Zeitung, in das Tageblatt und das Regierungs-Amtsblatt von Wiesbaden, sowie in den Preußischen Staatsanzeiger eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird vom Gemeinderath mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden ein anderes substituirt.

Mit dem Fälligkeitstermine hört die Verzinsung der ausgeloosten oder zur Einlösung gekündigten Obligationen auf.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, nach Wahl des Inhabers bei der Stadtkasse zu Wiesbaden oder bei der Kasse der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a. M. in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine nebst dem Talon zurückzureichen; für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons auf einen fünfjährigen Zeitraum ausgegeben; für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe jeder weiteren Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse zu Wiesbaden oder durch Vermittelung der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a. M. gegen Rückgabe des der älteren Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Das Verfahren bei dem Aufgebote und der Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Obligationen, Kupons und Talons richtet sich nach dem zu Wiesbaden geltenden Rechte, und insbesondere nach dem Gesetze vom 2. Juni 1860. (Verordnungsblatt des vormaligen Herzogthums Nassau von 1860. S. 89.), und der Gerichtsstand hierfür ist Wiesbaden.

Die Kapitalien unterliegen der gemeinrechtlichen Verjährung von dreißig Jahren, während die Zinsen mit Ablauf von vier Jahren verjähren und der

Lauf der Verjährungsfrist mit Ende Dezember des Jahres, in welches der Fälligkeitstermin fällt, beginnt.

Für die der Stadt Wiesbaden obliegenden Zahlungen an Kapital und Zinsen haftet sie mit ihrem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, ihren sämmtlichen Einkünften und paratesten Mitteln.

Urkundlich der Unterschriften und des beigedruckten Stadtsiegels.

Wiesbaden, den ..ten .... 18..

Für den Gemeinderath der Stadt Wiesbaden.

Der Vorsitzende. Die Mitglieder.

Tilgungsplan

für das

von der Stadtgemeinde Wiesbaden im Jahre 1871. aufzunehmende $4\frac{1}{2}$ prozentige Anlehen von 216,000 Thalern.

Jahr	Rückzahlungs- Zeit	Rückzahlungs- Betrag Thaler	Jahr	Rückzahlungs- Zeit	Rückzahlungs- Betrag Thaler	
				Transport	78,000	
1872	1. November	3,200	1889	1. November	6,700	
1873	1. »	3,300	1890	1. »	7,000	
1874	1. »	3,400	1891	1. »	7,300	
1875	1. »	3,600	1892	1. »	7,600	
1876	1. »	3,800	1893	1. »	7,900	
1877	1. »	3,900	1894	1. »	8,300	
1878	1. »	4,100	1895	1. »	8,700	
1879	1. »	4,300	1896	1. »	9,100	
1880	1. »	4,500	1897	1. »	9,500	
1881	1. »	4,700	1898	1. »	9,900	
1882	1. »	4,900	1899	1. »	10,400	
1883	1. »	5,100	1900	1. »	10,800	
1884	1. »	5,300	1901	1. »	11,300	
1885	1. »	5,600	1902	1. »	11,800	
1886	1. »	5,800	1903	1. »	11,700	Rest.
1887	1. »	6,100		Summa	216,000	
1888	1. »	6,400				
	Latus	78,000				

Pro-

Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Zinskupon

über

.... **Thaler** ..... **Silbergroschen**

zur

Obligation der Stadt Wiesbaden

Littr. .... № ....

über ...... Thaler.

(Trockenes Stadtsiegel.)

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. die vier und einhalbprozentigen Zinsen der vorbemerkten Stadt-Obligation für das Halbjahr vom ..ten .... bis zum ..ten .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Stadtkasse zu Wiesbaden oder nach seiner Wahl bei der Kasse der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt am Main.

Wiesbaden, den ..ten .... 18..

Für den Gemeinderath von Wiesbaden.

Der Vorsitzende. Die Mitglieder.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden ist, erhoben wird.

Anmerkung. Die Unterschriften der Mitglieder des Gemeinderathes können mit Lettern oder mit Faksimilestempeln gedruckt werden, jedoch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

 Pro-

Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

T a l o n.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Wiesbaden

Littr. .... № ..... über .... Thaler

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom ..ten .... 18.. bis zum ..ten ...... 18.., sofern nicht Seitens des legitimirten Inhabers der Obligation vorher Widerspruch dagegen erhoben ist, und zwar bei der Stadtkasse zu Wiesbaden oder durch — für den Inhaber kostenfreie — Vermittelung der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a. M.

Wiesbaden, den ..ten .... 18...

Für den Gemeinderath von Wiesbaden.

Der Vorsitzende. Die Mitglieder.

(Trockener Stempel.)

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Gemeinderathes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, jedoch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

(Nr. 7910.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung von Remscheid darauf angetragen haben, der Stadt Remscheid zur Bestreitung der Kosten Behufs Ausführung der in nächster Zeit erforderlichen Schul- und Wegebauten die Aufnahme eines Darlehns von 50,000 Thalern, geschrieben funfzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung von auf den Inhaber lautenden und mit Zinskupons und Talons versehenen Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse sowohl der Stadtgemeinde als auch der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden 10,000 Thaler in Einhundert Obligationen à 100 Thaler, 20,000 Thaler in Einhundert Obligationen à 200 Thaler und 20,000 Thaler in funfzig Obligationen à 400 Thaler ausgegeben.

§. 2.

Die Obligationen werden mit vier und einhalb vom Hundert jährlich verzinst; die Zahlung der Zinsen geschieht gegen Einlieferung der Kupons alljährlich am 1. April und 1. Oktober bei der Kommunalkasse, sowie an denjenigen sonstigen Zahlungsstellen, welche durch die im §. 12. genannten Blätter bekannt gemacht werden. Zahlungen bei der Kommunalkasse können mit den fälligen nicht verjährten (§. 6.) Zinskupons geleistet werden.

§. 3.

Zur Tilgung der Schuld werden jährlich vom Jahre 1873. an Ein Prozent des Kapitals, sowie die Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in 39 Jahren die Tilgung der sämmtlichen Obligationen erfolgt sein wird. Der Gemeinde steht es jedoch frei, den Tilgungsfonds zu vergrößern, auch die Obligationen sechs Monate vorher zu kündigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 4.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine Schuldentilgungs-Kommission erwählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen dieses Privilegiums verantwortlich ist, und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird.

 Die-

Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern, von welchen wenigstens eins aus dem Kollegium der Stadtverordneten zu wählen ist.

§. 5.

Die Obligationen werden in drei Serien, welche mit den Buchstaben D., E. und F. bezeichnet sind, nach dem beiliegenden Schema ausgegeben. Die Serie D. enthält 100 Obligationen zu 100 Thaler eine jede, die Serie E. 100 Obligationen zu 200 Thaler eine jede, und die Serie F. 50 Obligationen zu 400 Thaler eine jede, in fortlaufenden Nummern von 1. an.

Die Obligationen werden von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Kommunalempfänger ontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt.

§. 6.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons und Talons nach angehängtem Schema beigefügt, versehen mit dem Faksimile der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Vertreters und eines Mitgliedes der Schuldentilgungs-Kommission und unterzeichnet von dem Kommunalempfänger. Die neuen Kupons werden von der Kommunalkasse dem Vorzeiger des Talons nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eingehändigt.

Werden die Zinskupons nicht spätestens fünf Jahre nach dem Verfalltage eingelöst, so werden sie ungültig und erlischt jeder Anspruch auf Zahlung der Zinsen.

Wenn bei Obligationen, die zur Einlösung präsentirt werden, Kupons fehlen, so werden solche von dem zu zahlenden Betrage in Abzug gebracht.

§. 7.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt; die Ausloosung erfolgt getrennt für die Obligationen jeder Serie.

Soviel als möglich werden von den Obligationen Serie D. fünf Zwanzigstel, von Serie E. acht Zwanzigstel und von Serie F. sieben Zwanzigstel jedes Jahr amortisirt werden, eventuell wird bei den nächsten Jahren eine Ausgleichung herbeigeführt. Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden wenigstens 3 Monate vor der Auszahlung öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem 14 Tage vorher bekannt zu machenden öffentlichen Termine. Ueber die Verloosung und die später erfolgende Vernichtung der Obligationen wird ein von dem Bürgermeister und der Schuldentilgungs-Kommission unterschriebenes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung erfolgt im Nominalwerthe von der Kommunalkasse oder den sonstigen im §. 2. erwähnten Zahlungsstellen gegen Auslieferung der Obligationen an dem dazu bestimmten Tage, von welchem an die Verzinsung aufhört.

§. 10.

Die Nummern der ausgeloosten, aber nicht eingelieferten Obligationen sind in der Bekanntmachung über die späteren Ausloosungstermine (§. 8.) zu veröffentlichen.

Nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Zahlungstermine erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Obligation.

§. 11.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Gemeinde Remscheid mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften; es kann, wenn die Zinsen oder ausgeloosten Obligationen nicht pünktlich bezahlt werden, von den Gläubigern gerichtlich geklagt werden.

§. 12.

Die Bekanntmachungen (§§. 2. 6. 7. 8. 9. und 10.) erfolgen in einem Remscheider Lokalblatte, in der Elberfelder Zeitung, in dem Amtsblatte Unserer Regierung zu Düsseldorf und in dem Preußischen Staatsanzeiger.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons sich beziehenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1—13. mit nachstehenden Modifikationen Anwendung:

a) Die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzministerium zukamen. Gegen die Verfügung derselben kann Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf in 10 Tagen eingelegt werden.

b) Das im §. 5. der Verordnung erwähnte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Elberfeld.

c) Die in den §§. 6. 9. und 12. der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die im §. 12. dieser Bestimmung genannten Blätter.

d) An die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Kö-

Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 21. Oktober 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Obligation

der

Stadt Remscheid

(Trockener Stempel.) **Littr.** ...... № ..... (Stadtsiegel.)

über

.... **Thaler Kurant.**

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, von der Gemeinde Remscheid zu fordern hat.

Die auf vier einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation berichtigt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten der Gläubiger nicht zulässig ist. Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Remscheid, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
(Unterschrift.). (Unterschriften.)

Eingetragen Kontrolbuch
Fol. ..... № .....

Der Gemeinde-Empfänger.
(Unterschrift.)

Hierzu sind die Kupons Serie ..... ausgereicht.

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thalern.

Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie .... **Thaler** ..... **Silbergroschen.** № .....

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Remscheid

№ ....

über

.... **Thaler.**

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. an fälligen Zinsen aus der Gemeindekasse zu Remscheid oder bei denjenigen sonstigen Zahlungsstellen, welche durch die im §. 12. des Privilegiums genannten Blätter bekannt gemacht werden,

.... Thaler .... Sgr.

Remscheid, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und des Mitgliedes der Kommission werden gedruckt.)

Der Gemeinde-Empfänger.

(Unterschrift.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Remscheid № ..... über .... Thaler à vier einhalb Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Gemeindekasse zu Remscheid, sofern dagegen Seitens des Eigenthümers der Obligation vorher kein Widerspruch erhoben ist.

Remscheid, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und des Mitgliedes der Kommission werden gedruckt.)

Der Gemeinde-Empfänger.

(Unterschrift.)

(Nr. 7911.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871., betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 30. Oktober d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen hierbei zur weiteren Veranlassung zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Vom 8. November 1871.

An Abgaben sind zu entrichten:

1) von jedem eingehenden Fahrzeuge für jede Tonne der Tragfähigkeit 7. Pfennige,

2) von den Waaren, welche an der Ladebrücke gelöscht oder geladen werden, für je 2000 Pfund des Gewichts der gelöschten oder geladenen Waaren .... 7 „

3) von jedem Fahrzeuge, welches den Hafen als Winterlager benutzt, für jede Tonne der Tragfähigkeit .... 9 „

4) für das Kielholen eines Fahrzeuges, für jede Tonne der Tragfähigkeit .... 3 „

Zu-

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarif die Tonne den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Tonne zu 2000 Pfund zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einer halben Tonne oder mehr für eine volle Tonne gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Gegeben Berlin, den 8. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7912.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern. Vom 18. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 21. Juni 1871. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Herstellung des vollständigen betriebsfähigen Zustandes der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn die Aufnahme eines Darlehns von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen und Talons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die in Höhe von 2,500,000 Thalern zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abzudrucken ist, werden unter der Bezeichnung:

»Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft«

nach dem anliegenden Schema I. in

sechshundert Apoints von Eintausend Thalern unter Nr. 1. bis Nr. 600.,

sechszehnhundert Apoints von fünfhundert Thalern unter Nr. 601. bis Nr. 2200.,

dreitausend Apoints von zweihundert Thalern unter Nr. 2201. bis Nr. 5200.,

fünftausend Apoints von Einhundert Thalern unter Nr. 5201. bis Nr. 10,200.,

ausgefertigt.

 Jeder

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemas (II. und III.) beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit Faksimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, zwei Mitgliedern der Direktion und des Hauptrendanten, die Zinskupons und Talons mit Faksimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern der Direktion und des Hauptrendanten versehen.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres in Berlin und Frankfurt a. M. oder an anderen von der Direktion zu bezeichnenden Zahlungsstellen berichtigt.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Kupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Kupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich, und zwar vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn in ihrer Gesammtlänge folgenden Jahres, die Summe von zwölf Tausend fünfhundert Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Oktober jeden Jahres und zwar zuerst in demjenigen Jahre, welches auf das Jahr folgt, aus dessen Betriebseinnahmen Rücklagen für die Amortisation erfolgt sind, spätestens aber am 1. Oktober 1874. Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, unter Genehmigung des Staates den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge Gläubiger der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

Der

Der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, für die im Eingange dieses Privilegiums angegebenen Zwecke mit Genehmigung der Staatsregierung eine weitere Anleihe in Prioritäts-Obligationen bis zu einem Gesammtbetrage von zwei Millionen Einhundert und neunzig Tausend Thalern mit gleichem Vorzugsrechte bezüglich ihrer Verzinsung und Amortisation zu machen.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch Verschulden der Gesellschaft der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz eingestellt gewesen ist;

c) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahngesellschaft die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst, oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern.

Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken, als zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

 Die

Die Zulässigkeit der Veräußerung wird in diesen Fällen durch eine Bescheinigung des Eisenbahn-Kommissariats dargethan.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf mit Ausnahme des im §. 4. Alinea 2. vorgesehenen Falles nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht eingeräumt wird.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Ausloosung sind die Apoints zu 1000 Thaler, 500 Thaler, 200 Thaler und 100 Thaler nach dem im §. 1. angegebenen Verhältnisse ihrer Gesammtbeträge zu berücksichtigen. Soweit die nach §. 3. zur Amortisation zu verwendende Summe einen hiernach nicht theilbaren Ueberschuß ergiebt, wird derselbe zur nächsten Amortisation reservirt.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die Eisenbahndirektion in Gegenwart eines vereideten Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahluug der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage zu Berlin und Frankfurt a. M. oder an anderen von der Direktion zu bezeichnenden Zahlungsstellen von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons.

Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Mit dem nach §. 3. für die Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden; die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht rechtzeitig zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während der nächsten drei Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von der Direktion der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht

nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung eingereicht werden, sind werthlos und ist dies von der Direktion, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Stücke, alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 11.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortifizirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Für dergestalt mortifizirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden auf Kosten des Empfängers neue dergleichen ausgefertigt.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 12.

Die in den §§. 3. 7. 8. 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Berliner Bank- und Handelszeitung, die Magdeburger Zeitung, den Halleschen Courier und den in Frankfurt a. M. erscheinenden Aktionair.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 18. November 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons beigegeben.

№ ....

Wegen Erneuerungen der Kupons nach dem Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

Eintausend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Eintausend Thalern (Fünfhundert Thalern) (Zweihundert Thalern) (Einhundert Thalern) Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... emittirten Kapitale von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Direktion der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.

N. N.

Eingetragen Fol. ....

Der Haupt-Rendant.

N.

Schema II.

Schema II.

.....te Serie .....ter Zinskupon

№ ..... über .... Thaler

zur

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ....

zahlbar am 1. April (1. Oktober) 18..

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Inhaber dieses empfängt am 1. April (1. Oktober) 18.. die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Eintausend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) mit 25 Rthlr., (12 Rthlr. 15 Sgr.), (5 Rthlr. und 2 Rthlr. 15 Sgr.).

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

N.

Schema III.

Talon

zur

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ..... über .... Thaler Preußisch Kurant.

Der Produzent dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe binnen Jahresfrist, vom .... ab, die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu anzufertigenden Zinskupons für die nächsten zehn Jahre, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

N.

(Nr. 7913.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869.

Auf Ihren Bericht vom 8. November d. J. will Ich den anliegenden, vom 29. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft im März d. J. beschlossenen

Ersten Nachtrag zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869. (Gesetz-Samml. S. 737. ff.)

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst seiner Beilage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. November 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Erster Nachtrag

zu dem

Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869. (Gesetz-Samml. S. 737. ff.).

---

§. 1.

A. Zu §. 4. ad 1. des Statuts.

Die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse ist, abgesehen von den im §. 4. ad 1. des Statuts vom 20. Mai 1869. (Gesetz-Samml. S. 737.) gedachten Geschäften, auch noch befugt, Darlehne zu bewilligen:

a) auf alle Werthpapiere, welche von Deutschen Staaten oder landschaftlichen Verbänden emittirt oder garantirt sind, in der Höhe, wie solche bisher bei Effektenbeleihungen zugelassen gewesen;

b) auf Hypothekenforderungen, wenn solche für den Darlehnsnehmer auf landschaftlich assoziationsfähigen Grundstücken innerhalb $\frac{2}{3}$ ihres durch eine landschaftliche Taxe festgestellten Werthes oder beim Mangel einer solchen Taxe innerhalb des zwanzigfachen Grundsteuer-Reinertrages dieser Besitzungen eingetragen stehen, sofern die Beleihung 85 Prozent des Nominalbetrages der betreffenden Hypothekenforderung nicht übersteigt;

c) auf

c) auf innerhalb des Ostpreußischen Landschaftsbezirks lagernde, dazu geeignete landwirthschaftliche Erzeugnisse, welche dem leichten Verderben nicht unterworfen sind, bis zur Hälfte und nur ausnahmsweise im Falle leichtester Verkäuflichkeit bis zu $\frac{2}{3}$ des Schätzungswerthes derselben;

d) an Kreiskorporationen der Provinz Preußen, wenn deren Vertreter sich zur Kreditaufnahme durch Vorlegung eines vorschriftsmäßig bestätigten Kreistagsbeschlusses und die ihnen von der Kreistagsvertretung ertheilte Autorisation zu legitimiren vermögen.

In der Regel sollen dergleichen Darlehne nicht auf länger als drei Monate und in den Fällen ad b. bis d. außerdem nur gegen gleichzeitige Wechselhinterlegung bewilligt werden. Die Wechsel im Falle zu d. müssen wenigstens drei gute Unterschriften haben.

Zur Beleihung anderer öffentlicher Werthpapiere als der oben sub Littr. a. und im §. 4. ad 1. a. des Statuts vom 20. Mai 1869. gedachten, ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 2.

Der Verwaltungsrath hat die Normen näher zu bestimmen, welche bezüglich der nach §. 1. zu bewilligenden Beleihungen einzuhalten, wie auch das Verhältniß festzusetzen, wie viel von den der landschaftlichen Darlehnskasse zu Gebote stehenden Fonds auf Geschäfte dieser Art zu verwenden.

§. 3.

Wenn im Lombardverkehr ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse berechtigt, das Unterpfand, sofern die verpfändeten Gegenstände einen Börsen- oder Marktpreis haben, durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Mäkler an der Börse oder vermittelst einer von einem ihrer Beamten oder einem Auktionskommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Darlehnsschuldner erst gerichtlich einklagen zu dürfen.

Dieser Bestimmung hat sich jeder Darlehnsnehmer bei Eingehung des Darlehnsvertrages ausdrücklich zu unterwerfen.

§. 4.

Die landschaftliche Darlehnskasse ist ferner ermächtigt, mit den Eigenthümern von Geldern, die von ihr einkassirt oder bei ihr niedergelegt werden, bis in Höhe des denselben danach zustehenden Guthabens in Kontokorrent- oder Giroverkehr zu treten, wenn auch die Eigenthümer solcher Gelder nicht landschaftlich assoziationsfähige Besitzer sind. B. Zu §. 4. ad 2. und 3. des Statuts.

Desgleichen kann die Darlehnskasse den bei ihr zum Kredit zugelassenen Genossenschaften (cfr. §. 4. ad 3. des Statuts vom 20. Mai 1869.) Kontokorrent- oder Giroverkehr eröffnen; in solchem Falle hat der Verwaltungsrath die im Interesse der Darlehnskasse für die betreffenden Genossenschaften maßgebenden Normen und Sicherheiten festzusetzen.

§. 5.

§. 5.

C. Zu §. 23. des Statuts. Das Grundkapital (§. 3. des Statuts vom 20. Mai 1869.) und der Reservefonds (§. 20. a. a. O.) bleiben der landschaftlichen Darlehnskasse dergestalt zum Eigenthum überwiesen, daß im Falle der Aufhebung der Darlehnskasse (§. 23. a. a. O.) nur der Betrag, der nach vollständiger Deckung aller Verbindlichkeiten der Darlehnskasse übrig bleibt, zu den Fonds der Ostpreußischen Landschaft zurückzuzahlen ist.

Im Falle des Konkurses über das Vermögen der Darlehnskasse oder sonstiger von Gläubigern derselben ergriffenen Exekutionsmaßregeln ist die Ostpreußische Landschaft daher nicht berechtigt, eine frühere oder vorzugsweise Erstattung des Grundkapitals zu fordern.

(Nr. 7914.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 11. Oktober 1871. der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht. Die vorgedachte Urkunde gelangt durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Liegnitz zur Veröffentlichung.

Berlin, den 9. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Weishaupt.

(Nr. 7915.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. November 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 18. September 1871. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und den Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten ge-

geruht. Die vorgedachte Allerhöchste Urkunde wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierungen zu Cöln, Düsseldorf und Arnsberg veröffentlicht werden.

Berlin, den 10. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Weishaupt.

(Nr. 7916.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 17. November 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. M. das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit am 22. August d. J. beschlossene revidirte Statut dieser Korporation zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

(Nr. 7917.) Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24. November 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 20. November 1871. der Rheinischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die vorgedachte Urkunde gelangt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Cöln, Düsseldorf und Arnsberg zur Veröffentlichung.

Berlin, den 24. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Weishaupt.

(Nr. 7918.)

(Nr. 7918.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 20. November 1871. der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die vorgedachte Urkunde gelangt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen in Breslau und Oppeln zur Veröffentlichung.

Berlin, den 25. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Weishaupt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).